

Abfallreglement

gültig ab 1.1.2002

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes sowie das Organisationsreglement des Gemeindezweckverbandes Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau (nachfolgend Verband) erlässt die Politische Gemeinde Steckborn folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das Reglement bezweckt die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Steckborn.
Übergeordnete Erlasse	Art. 3 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
Abgabepflicht	Art. 4 ¹ Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben.
Kompostierung	² Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren, sofern dies ohne störende Einwirkungen auf die Umgebung möglich ist.
Wiederverwertung	³ Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen (Altpapier, Altglas, Textilien, Altmetall, Altöl etc.).
Verbotene Ablagerungen	Art. 5 ¹ Jedes Ablagern von Abfällen in Wald und Flur, in und an Gewässern sowie bei Separat-Sammelstellen ist verboten.
Verbrennen von Abfällen	² Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gebracht werden. ³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation

Zuständigkeit	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.</p> <p>² Der Stadtrat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband (KVA Thurgau) wahrgenommen werden.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.</p> <p>⁴ Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären und im jährlichen erscheinenden „Abfallmerkblatt“ ergänzende Ausführungsbestimmungen festlegen.</p>
Information	<p>Art. 7</p> <p>Der Verband, der Stadtrat und die Bauverwaltung orientieren periodisch über die Abfallbewirtschaftung.</p>
Kontrolle	<p>Art. 8</p> <p>Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.</p> <p>Der Stadtrat regelt die Überwachung der Sammelstellen.</p>
Sammeldienste/ Sammelplätze	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Verband und der Stadtrat bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle;Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separat-Sammlungen;Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle. <p>² Sie erlassen die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und machen diese öffentlich bekannt.</p>

III. Finanzierung

Grundsatz	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche insbesondere nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.</p>
Gebühren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>² Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.</p>
Preisanpassung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Stadtrat kann die Gebühren der Kostenentwicklung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 13 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 14 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1.1.2002 in Kraft.

Vom Stadtrat genehmigt am:	30. Oktober 2001
Von der Gemeindeversammlung gutgeheissen am:	12. Dezember 2001
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:	29. Januar 2002

Gebühren
Pro Jahr

in Franken
exkl. MWST

Entsorgungsgrundgebühr nach Haushalt

Pro Haushalt, (Privathaushalt), begründet durch den Zivilrechtlichen Wohnsitz in Steckborn, als Wochenaufhalter oder als regelmässig benutzte Ferienwohnung je 60.-

Entsorgungsgebühr nach Grundstückfläche in der Gemeinde Steckborn für überbaute Landflächen mit Wohnnutzung, zu Lasten der Liegenschafteneigentümer/Baurechtsinhaber

Liegenschaften nach Punkten gemäss Parzellenfläche laut Auszug aus dem Grundbuchregister. 1 Punkt = 44.-

Landflächengebühr in Punkten gemäss folgendem Staffelsystem:

0 – 299	m ²	= 1 Punkt
300 – 599	m ²	= 2 Punkte
600 – 899	m ²	= 3 Punkte
900 – 1199	m ²	= 4 Punkte
1200 – und mehr	m ²	= 5 Punkte
Landw. Betriebe mit Wohnnutzung		= 0 Punkte

Gewerbliche Anlieferungen, Anlieferungen aus Liegenschaften, die nicht mit einer Entsorgungsgebühr nach Grundstückfläche belastet werden, Anlieferungen von Auswärts

Kostenbelastung nach Menge gemäss dem Tarifblatt der Gemeinde, bzw. dem Verbandstarif.
Gewerbliche Anlieferungen aus Parzellen, welche mit der Entsorgungsgebühr nach Grundstückfläche belastet sind fallen nicht unter die Kostenbelastung nach Menge.

Kehrrichtentsorgung

Sackgebühr, Kehrrechtcontainer, Sonderabfälle usw. gemäss Verbandstarif.

Bei Wegzug aus der Gemeinde erfolgt keine Rückerstattung.